

Zwischen Vorstand und Konzernbetriebsrat der DAA-Stiftung Bildung und Beruf wird folgende Vereinbarung zur berufsbegleitenden Weiterbildung geschlossen:

Präambel

Die Parteien stimmen darin überein, dass der berufsbegleitenden Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen in den Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung große Bedeutung zukommt und im Interesse aller Beteiligten liegt. Durch ihre Förderung sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, individuelle Qualifikationen zu erweitern, um auch hierdurch zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Betrieben sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer/innen beizutragen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt in der Bundesrepublik Deutschland für alle Arbeitnehmer/innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in den Betrieben der Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DAA-Stiftung mit Ausnahme der Auszubildenden und Umschüler/innen sowie der Altersteilzeitbeschäftigten. Sie gilt nicht für so genannte Teilnehmerbeschäftigte (zum Beispiel ABM-Kräfte).

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Unter berufsbegleitender Weiterbildung im Sinne dieser Vereinbarung wird bei Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit eine zeitlich befristete sowie inhaltlich abgegrenzte und beschriebene berufliche Qualifizierung verstanden.

§ 3 – Zuschussfinanzierung

Die DAA-Stiftung stellt jährlich einen vom Stiftungsvorstand festgelegten Finanzierungsbetrag zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung. Aus diesen zur Verfügung gestellten Mitteln werden den jeweiligen Beteiligungsunternehmen die durch die berufliche Qualifizierung ihrer Arbeitnehmer/innen entstehenden unmittelbaren Kurs- bzw. Studiengebühren als Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 300,- € monatlich zzgl. etwaiger Prüfungsgebühren, nicht hingegen Fahrtkosten, Lern- und Arbeitsmittel, Exkursionen usw., refinanziert.

Ausgeschlossen von der Zuschussfinanzierung ist die Teilnahme an Promotionsprogrammen.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, welche durch die Arbeitgeberin des/der Antragsteller/s/in durchgeführt werden, unterliegen Sonderregelungen des jeweiligen Unternehmens und unterfallen nicht dieser Betriebsvereinbarung.

Die Möglichkeit der Nutzung zusätzlicher öffentlicher Fördermittel soll geprüft werden. Die beantragte Förderung durch die Stiftung darf unter Einschluss sonstiger Fördermittel Dritter die Gesamthöhe der Kurs- bzw. Studiengebühren nicht übersteigen.

Sofern dieses möglich (vorhandene Angebote) und zumutbar (Reiseentfernung) ist, sind die Kurs- bzw. Studienangebote der Stiftungs-beteiligungen zu nutzen. Ist dieses nicht möglich und zumutbar, können auch Kurs- bzw. Studienteilnahmen bei Drittunternehmen gefördert werden. Dabei muss es sich im Regelfall um gemeinnützige oder staatliche Weiterbildungseinrichtungen handeln; Der Nachweis ist mit der Förderbeantragung einzureichen.

Die Gesamtkosten der jeweiligen Förderung werden im Jahr des Vertragsabschlusses in Anrechnung gebracht und mindern für dieses Jahr die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel.

§ 4 – Förderung

Anträge auf Übernahme bzw. Bezuschussung von Kurs- bzw. Studiengebühren (Formular = Anlage) müssen spätestens sechs Wochen vor Kurs- bzw. Studienbeginn und in jedem Fall vor dem Abschluss eines Vertrages mit dem durchführenden Bildungsträger eingehen. Sie werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang der Reihe nach bearbeitet. Sind die jeweilig zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel im laufenden Kalenderjahr ausgeschöpft, wird schriftlich angefragt, ob der Antrag und ggf. für welchen Zeitraum aufrechterhalten werden soll.

Ein Anspruch auf Förderung besteht erst nach schriftlichem positiven Bescheid und nachfolgender Vorlage des Kurs- bzw. Studienvertrages. Sollte ein Vertrag mit dem durchführenden Bildungsträger nicht zustande kommen bzw. die beabsichtigte Fortbildungsmaßnahme nicht durchgeführt werden, verliert der Fördervertrag seine Gültigkeit.

Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer/innen nach zweijähriger Beschäftigungszeit, deren Haupterwerbsquelle bei der Stiftung oder ihren Beteiligungen besteht, sofern sie nicht in den letzten zwei Jahren zuvor eine Förderung durch den Stiftungsfonds erhielten. Die Förderdauer kann bis zu 18 Monate, in Ausnahmefällen bei einem Studium an der Hamburger Fern-Hochschule oder dem DAA-Technikum **bis zu 48 Monate** umfassen; Förderverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Fördervertrag endet mit vereinbartem Kurs- bzw. Studienablauf, Kurs- bzw. Studienabbruch oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme einer solchen aus betriebsbedingten Gründen für eine maximale Dauer von 12 Monaten nach Arbeitsvertragsende. Darüber hinaus besteht aus wichtigem Grund das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Überzahlte Förderbeträge sind ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung zurückzuzahlen.

Alle Antragsvorgänge sind bis zu ihrem jeweiligen Abschluss schriftlich zu dokumentieren, Kurs- bzw. Studien- und Prüfungsbescheinigungen in Kopie auch in die jeweilige Personalakte beim Beteiligungsunternehmen aufzunehmen.

§ 5 – Durchführungsbestimmungen

Zur Lösung aller auftretenden Konflikte (inkl. der evtl. streitigen Festlegung, ob die Teilnahme in dem angegebenen Kurs bzw. Studium zur Qualifizierung im Sinne dieser Vereinbarung beiträgt) wird ein Ausschuss binnen drei Wochen auf Antrag tätig, der mit Stimmenmehrheit abschließend entscheidet; Stimmenthaltung gilt als Antragsablehnung.

Ausschussmitglieder sind je ein/e Vertreter/in der DAA-Stiftung und des Konzernbetriebsrates. Ein/e Vertreter/in des Beteiligungsunternehmens, in dem der/die Antragsteller/in beschäftigt ist, kann mit beratender Stimme teilnehmen; in diesem Fall ist er/sie ebenfalls Ausschussmitglied.

Die Ausschussmitglieder werden für die Zeit ihrer Zusammenkunft inkl. der Reisezeiten unter Fortzahlung der Vergütung von ihrer vertraglichen Arbeitsverpflichtung freigestellt. Die Kosten hierfür sowie die Reisekosten gemäß jeweils geltender Reisekostenordnung übernimmt dasjenige Unternehmen, in dem der/die jeweils Teilnehmende beschäftigt ist.

§ 6 – Mitbestimmungsregelungen

Ein vom Konzernbetriebsrat bestimmtes Mitglied erhält auf Wunsch jederzeit umfassenden Einblick in alle Unterlagen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Durchführung. Im Übrigen bleiben sämtliche gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen unberührt.

§ 7 – Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt zum 01.06.2018 die Vereinbarung vom 30.06.2010 und ist durch die Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen allen Arbeitnehmern/innen bekannt zu machen. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Nachwirkung gekündigt werden; bestehende Förderverträge sind in diesem Fall bis zu ihrer Beendigung weiter abzuwickeln.

Etwaig bestehende Betriebsvereinbarungen in den Beteiligungsunternehmen zum gleichen Regelungsbereich gelten bis zu ihrer rechtswirksamen Kündigung fort.

Hamburg, **27.04.2018**

Für den Vorstand

Für den Konzernbetriebsrat

Kelch

Doro K...